

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 30

- **Käufer haben bezüglich vom „Dieselskandal“ betroffener Fahrzeuge, welche erst im Sommer 2016 erworben wurden, keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 826 BGB gegen den Hersteller VW.**

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.11.2019, AZ: 17 U 113/18

Der Kläger kaufte im Sommer 2016 ein vom „Dieselskandal“ betroffenes Fahrzeug. Am 22.09.2015 leitete VW bereits Informationsmaßnahmen ein, welche zur Aufklärung der „Manipulationssoftware“ dienten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Haftung des Waschanlagenbetreibers (Waschanlage mit Schleppkette)**

AG Minden, Urteil vom 09.07.2019, AZ: 28 C 309/17

Am 18.05.2017 nutzte die Klägerin mit ihrem Pkw die Waschanlage der Beklagten. Bei dieser Waschanlage werden die Fahrzeuge mit einer Schleppkette durchgezogen.

Eine Zeugin hielt nach Verlassen der Schleppkette mit ihrem Opel Zafira vor einer Ampel im Ausfahrtsbereich der Waschanlage an. Das Fahrzeug der Klägerin fuhr sodann von hinten auf dieses Fahrzeug auf und wurde dabei beschädigt. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar wird durch den Geschädigten selbst geltend gemacht**

AG Salzgitter, Urteil vom 21.05.2019, AZ: 23 C 28/19

In dem vor dem AG Salzgitter entschiedenen Verfahren klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung des Sachverständigenhonorars. Auch wenn der Geschädigte den Anspruch erfüllungshalber an das Sachverständigenbüro abgetreten hat, macht er dieses im eigenen Namen geltend. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger**

AG Wolfsburg, Urteil vom 30.08.2019, AZ: 37 C 46/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, insbesondere um die Erstattung restlicher Sachverständigen- und Reparaturkosten. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Käufer haben bezüglich vom „Dieselskandal“ betroffener Fahrzeuge, welche erst im Sommer 2016 erworben wurden, keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 826 BGB gegen den Hersteller VW.**

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.11.2019, AZ: 17 U 113/18

Hintergrund

Der Kläger kaufte im Sommer 2016 ein vom „Dieselskandal“ betroffenes Fahrzeug. Am 22.09.2015 leitete VW bereits Informationsmaßnahmen ein, welche zur Aufklärung der „Manipulationssoftware“ dienten.

Der Kläger beantragte daher gegen den Hersteller VW Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Aussage

Das OLG Frankfurt lehnt einen Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB ab. Es liege kein Zurechnungszusammenhang zwischen dem (grundsätzlich haftungsbegründenden) Verhalten von VW (Entwickeln und Inverkehrbringen des Motors EA 189) und einer Schädigung des späteren Erwerbers vor.

Dieser Zusammenhang wurde durch VW seit dem 22.09.2015 durch die eingeleiteten Informationsmaßnahmen unterbrochen. VW habe daher jedenfalls im Sommer 2016 das zu diesem Zeitpunkt objektiv und subjektiv Mögliche getan, potentielle Gebrauchtwagenkunden vor Vermögensschaden zu bewahren.

Praxis

Dieses Urteil bestätigt, dass die von VW eingeleiteten Informationsmaßnahmen den Zurechnungszusammenhang ab diesem Zeitpunkt unterbrechen, so dass kein Schadensersatzanspruch des Käufers (gemäß § 826 BGB) gegen den Hersteller mehr existiert. Der 17. Senat des OLG Frankfurt schließt sich damit dem Urteil des 13. Senats (OLG Frankfurt, Urteil vom 06.11.2019, AZ: 13 U 156/19) an.

- **Haftung des Waschanlagenbetreibers (Waschanlage mit Schleppkette)**
AG Minden, Urteil vom 09.07.2019, AZ: 28 C 309/17

Hintergrund

Am 18.05.2017 nutzte die Klägerin mit ihrem Pkw die Waschanlage der Beklagten. Bei dieser Waschanlage werden die Fahrzeuge mit einer Schleppkette durchgezogen.

Eine Zeugin hielt nach Verlassen der Schleppkette mit ihrem Opel Zafira vor einer Ampel im Ausfahrtsbereich der Waschanlage an. Das Fahrzeug der Klägerin fuhr sodann von hinten auf dieses Fahrzeug auf und wurde dabei beschädigt.

Der Gutachter schätzte die Netto-Reparaturkosten auf 1.252,43 €. Die Klägerin behauptete, sie sei durch die Schleppkette der Waschanlage auf das Fahrzeug der Zeugin geschoben worden. Obwohl sie versucht habe zu bremsen, sei es zur Kollision gekommen.

Die Beklagte verwies auf die am Ende der Waschstraße angebrachte Lichtschranke. Diese verhindere zuverlässig durch Unterbrechung des Schleppvorgangs derartige Auffahrunfälle. Entweder habe die Klägerin die Schleppvorrichtung bereits verlassen und sei selbst aufgefahren oder das Fahrzeug der Zeugin sei noch während des Schleppvorgangs abgebremst worden, sodass es danach zum Auffahren kam. Hier hätte die Klägerin auf jeden Fall durch durchgehendes Bremsen das Auffahren verhindern können.

Das Gericht hörte Zeugen an und holte auch ein Gutachten ein. Danach gab es der Klage weitaus überwiegend statt.

Aussage

Die Beklagte hafte für den durch den Betrieb der Waschanlage am Fahrzeug der Klägerin eingetretenen Schaden. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass deren Fahrzeug von der Schleppkette auf das noch vor der Ampel stehende Fahrzeug der Zeugin aufgeschoben worden war. Das AG Minden hörte die Klägerin hierzu an und hielt deren Aussage für glaubhaft. Auch die Zeugin bestätigte die Aussage der Klägerin.

Der Sachverständige wiederum stellte fest, dass die Schäden an den beteiligten Fahrzeugen korrespondierten.

Weiter stellte das AG Minden fest, dass damit der Schaden auf der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht des Anlagenbetreibers – also der Beklagten – beruhe.

Die hierfür notwendige, vom Betreiber zu vertretende objektive Pflichtverletzung sei gegeben. Zwar müsse dieser nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugen – eine Verkehrssicherung, die jegliche Schädigung ausschließt, sei im praktischen Leben nicht erreichbar. Es seien allerdings diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet seien, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Notwendig ist im Ergebnis ein Grad an Sicherheit, die die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.

Sind Schädigungen zu besorgen, wenn die Kunden bei Benutzung der Anlage – zwar selten, aber vorhersehbar – nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten, müsse der Betreiber der Waschanlage ebenfalls in geeigneter Weise verhindern, dass durch dieses Fehlverhalten ein Schaden am Fahrzeug eines anderen Nutzers entsteht.

Der BGH habe zwar nicht verlangt, dass der Betreiber eine Anlage ununterbrochen überwachen müsse – z.B. durch den Einsatz einer Videoanlage oder durch Mitarbeiter, die neben dem

Schleppband herlaufen. Dem Betreiber treffe aber allerdings zumindest die Pflicht, die Benutzer der Anlage eindeutig und in geeigneter und ihm zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.

Der Sachverständige stellte fest, dass das Fahrzeug der Klägerin deshalb auf das Fahrzeug der Zeugin geschoben wurde, weil diese ihr Fahrzeug nach Verlassen der Schleppkette vor der Ampelanlage angehalten habe. Dann wurde die Schleppkette allerdings nicht durch eine Lichtschrankenanlage gestoppt.

Aufgrund technischer Besonderheiten, auf welche das Gericht Bezug nahm, war es denkbar, dass die auf Anlage und Ampelschaltung abgestimmte Zeit- / Wegberechnung nicht mehr gepasst habe. Die Ampel hätte dann für die Zeugin schon wieder rot gezeigt, als diese die Schleppkette verlassen und an der Ampel angekommen war. Das erneute Umspringen auf grün sei erst dann erfolgt, als das Fahrzeug der Klägerin die Schleppkette verlassen hatte.

Nach Feststellung des Sachverständigen sei es offensichtlich im Ausgangsbereich dieser Schleppanlage schon öfter zu Sachschäden bekommen. Für die Beklagte wäre es geboten und zumutbar gewesen, unmittelbar vor dem Verlassen der Schleppkette (erneut) darauf hinzuweisen, dass frühestens dann ein Gang eingelegt, auf die Bremse getreten oder das Fahrzeug aktiv vorwärtsbewegt werden dürfe, wenn die Ampel auf Grün gesprungen sei. Denkbar wäre auch, die Anlage im Ausfahrtsbereich vor der Ampelanlage abzuändern oder zu ergänzen – z.B. dadurch, dass eine weitere Lichtschranke verbaut wird. Auch dadurch hätte der Schaden unter Umständen vermieden werden können.

Die Beklagte habe mindestens fahrlässig gehandelt und hafte demgemäß für den eingetretenen Schaden.

Praxis

Immer wieder sind Schäden in Waschanlage Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im konkreten Fall ging es um eine besondere Anlage in Form einer Waschanlage mit Schleppkette.

Gerade der Ausgangsbereich dieser Anlagen ist besonders risikobehaftet und unfallträchtig. An den Betreiber der Anlage richten sich hier besonders hohe Verkehrssicherungspflichten.

Im Prozess zeigte der Sachverständige die Schwachstellen der betreffenden Anlage dezidiert auf. Das AG Minden kam zu dem Ergebnis, dass allein schon durch das Aufstellen eines weiteren Warnschildes kurz vor Verlassen der Anlage der Schaden hätte vermieden werden können. Dann wäre der Betreiber auch seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen.

Auch der Einbau einer zusätzlichen Lichtschranke hätte unter Umständen die Haftung auf Betreiberseite entfallen lassen.

Für den Fall, dass Kunden Ansprüche aus angeblichen Schäden durch den Betrieb einer Waschanlage geltend machen, ist stets anwaltliche Hilfe anzuraten. Die Rechtsprechung ist komplex und kaum überschaubar. Stets kommt es allerdings auch auf die Umstände des Einzelfalls an.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar wird durch den Geschädigten selbst geltend gemacht**

AG Salzgitter, Urteil vom 21.05.2019, AZ: 23 C 28/19

Hintergrund

In dem vor dem AG Salzgitter entschiedenen Verfahren klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung des Sachverständigenhonorars. Auch wenn der Geschädigte den Anspruch erfüllungshalber an das Sachverständigenbüro abgetreten hat, macht er dieses im eigenen Namen geltend.

Aussage

Das AG Salzgitter stellt zunächst fest, dass der Geschädigte noch klagebefugt ist, auch wenn er die Forderung an den Sachverständigen abgetreten hat. Da die Abtretungserklärung lediglich erfüllungshalber erfolgte, berührt dies die Klagebefugnis des Geschädigten selbst nicht.

Nach dem Verkehrsunfall steht die Haftpflichtversicherung als einstandspflichtige Anspruchsgegnerin zu 100 % fest.

Grundsätzlich hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls das Recht, einen Sachverständigen seines Vertrauens mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zu betrauen. Die dadurch entstehenden Kosten gehören zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten und sind gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen. Die Kosten für den Sachverständigen sind jedoch dann nicht zu ersetzen, wenn sie nicht notwendig und nicht zweckmäßig sind.

Eine Ersatzpflicht besteht in der Regel auch, wenn das Gutachten objektiv ungeeignet ist oder seine Kosten übersetzt sind. Dabei kommt es insbesondere auf die subjektive Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten an. Das vom Sachverständigen geforderte Honorar unterliegt in der jeweiligen Situation immer der Plausibilitätskontrolle des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung. Ist für ihn erkennbar, dass das Sachverständigenhonorar in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung steht, wird er in der Regel die Rechnung nicht begleichen. Begleicht er hingegen die Rechnung, geht von dieser Rechnung eine gewisse Indizwirkung aus, die besagt, dass für den Geschädigten die Höhe des Honorars akzeptabel ist.

Im vorliegenden Fall wurde die Rechnung jedoch nicht von dem Geschädigten selbst beglichen. Es fehlt hier an der Indizwirkung.

Der Honoraranspruch kann in seiner Höhe trotzdem gerechtfertigt sein, wenn er die ortsüblichen Preise nicht übersteigt. Auf Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2015 konnte dies hier nachgewiesen werden. Der Sachverständige rechnete unter Bezugnahme auf die Schadenhöhe innerhalb des Honorarkorridors ab. Die Honorarbefragung des BVSK ist taugliche Schätzgrundlage für die Ermittlung ortsüblicher Sachverständigenhonorare.

Die abgerechneten Nebenkosten befinden sich ebenfalls im Rahmen. Das JVEG stellt insoweit eine rechtsgültige Grundlage für die Bemessung der Nebenkosten dar. Auch wenn die Beklagte dem Kläger ein gewisses Auswahlverschulden vorwirft, greift dies indes nicht durch.

„Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein Unfallgeschädigter nach einem Verkehrsunfall in der Regel sehr schnell einen Sachverständigen beauftragen wird (bzw. faktisch muss) und daher gar keine längere Prüfung vornehmen kann, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass bei einer zeitlich späten Begutachtung der Einwand der Gegenseite droht, dass bestimmte Schäden nicht unfallbedingt seien.“

Insofern durfte sich der Geschädigte auf die Empfehlung seines Autohauses verlassen, auch wenn der Sachverständige 20 km von seinem Wohnort entfernt ist. Diese Entfernung stellt keine unverhältnismäßige Entfernung oder Belastung des Schädigers dar.

Praxis

Durch die erfüllungshalber abgetretene Forderung bleibt der Geschädigte trotzdem klagebefugt.

Weil sich das veranschlagte Sachverständigenhonorar innerhalb der BVSK-Honorarkorridore befindet, geht sein Anspruch auf Erstattung restlichen Honorars gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers durch.

- **Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger**
AG Wolfsburg, Urteil vom 30.08.2019, AZ: 37 C 46/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, insbesondere um die Erstattung restlicher Sachverständigen- und Reparaturkosten. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Nach dem Unfall beauftragte der Kläger einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schadengutachtens. Hierfür wurden dem Kläger 553,59 € in Rechnung gestellt. Auf Grundlage dieses Gutachtens ließ der Kläger sein Fahrzeug reparieren. Der Reparaturbetrieb stellte dem Kläger insgesamt 2.361,65 € in Rechnung.

Die Beklagte regulierte auf die Forderungen 499,00 € für die Sachverständigenkosten und 2.204,57 € für die Reparaturkosten. Weitere Zahlungen seitens der Beklagten wurden verweigert.

Aussage

Der Kläger hat nach Ansicht des AG Wolfsburg gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 54,49 €. Nach der ständigen Rechtsprechung stellen Sachverständigenkosten einen erforderlichen und ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB dar, die Kosten für ein Sachverständigengutachten gehören dabei zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteil, sofern die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

Als erforderlich sind dabei diejenigen Kosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für erforderlich und zweckmäßig halten durfte.

„Dabei ist der Geschädigte berechtigt, zur Erstellung des Schadengutachtens einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl zu beauftragen. Insbesondere ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, vor der Beauftragung eines Sachverständigen zunächst Kostenvoranschläge von mehreren Sachverständigen einzuholen und die Preise zu vergleichen. Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand danach erforderlich ist, ist auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, sowie auf möglicherweise gerade für ihn bestehende Schwierigkeiten zu nehmen. Dabei verbleibt dem Geschädigten aber das Risiko, dass er ohne nähere Erkundungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später als unangemessen teuer erweist. (...)

Welche Kosten im einzelnen Fall nicht zum erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 BGB gehören konnte das Gericht gemäß § 287 ZPO schätzen. Die Beklagte hält bereits nach dem eigenen Vortrag einen Betrag für die Sachverständigenkosten in Höhe von 499,00 € für angemessen und hat diesen Betrag an den Kläger ausgezahlt.“

Da es hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs lediglich auf die Erkennbarkeit des Geschädigten ankommt, ob die von dem Sachverständigen abgerechneten Preise erheblich über den ortsüblichen Preisen liegen, und hingegen nicht auf die Angemessenheit der Preise, sind die Sachverständigenkosten selbst nach dem Vortrag der Beklagten als erforderlich und angemessen im Sinne des § 249 BGB anzusehen, denn der vom Sachverständigen abgerechnete Betrag weicht lediglich um ca. 10 % von den von der Beklagten als ortsüblich

erachteten Preise ab. Das erkennende Gericht erachtet diese Abweichung als nicht erheblich und als für den Kläger nicht erkennbar überhöht.

Der Kläger kann zudem die Erstattung der weiteren Reparaturkosten in Höhe von 157,08 € ersetzt verlangen. Zwar kann der Kläger auch hinsichtlich der Reparatur nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte, er ist jedoch nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass der beauftragte Reparaturbetrieb nicht über eine eigene Werkstatt verfügt und Fahrzeuge, an denen im Rahmen der Reparatur Teile ausgetauscht werden mussten, zum Lackierer verbracht werden müssen.

„Da die Werkstatt über keinen Trailer verfügt und keine Transportvereinbarung mit der Lackiererei besteht, sind jeweils zwei Fahrer für das Verbringen eines Pkw notwendig. Die Fahrt zur Lackiererei beträgt für eine einfache Fahrt ohne Ampelphasen 7 Minuten, sodass für 2 Fahrer für das Hinbringen und Abholen des Fahrzeugs einschließlich der jeweiligen Leerfahrten eine Stunde anfällt, die sich mit 157,08€ berechne.“

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Verbringung unwirtschaftlich gewesen sein mag, da die Lackierung auch günstiger hätte erreicht werden können. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zulasten des Schädigers.

Praxis

Bei der Überprüfung, ob erforderlicher Schadenersatz geltend gemacht wird, kommt es einzig und allein darauf an, ob aus der Sicht des Geschädigten eine klare Überhöhung der Sachverständigenkosten vorliegt. Davon konnte in dem konkreten Fall keine Rede sein, da die berechneten Sachverständigenkosten ca. 10 % über den von der Beklagten als ortsüblich betrachteten Preisen lagen.

Auch nach Auffassung des AG Wolfsburg geht das Werkstattisiko zulasten des Schädigers, sofern den Geschädigten kein erkennbares Auswahlverschulden trifft. Der Geschädigte darf sich darauf verlassen, dass ein Reparaturbetrieb wirtschaftlich repariert, wenn er sich nach den Vorgaben eines Gutachtens richtet.